Die Allmendordnung der Landschaft Jaun bis Anfang des 18. Jahrhunderts

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **9 (1902)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

hin noch Milde walten, indem er ungeachtet der Strafen und Urteile, welche über Angehörige der Vogtei Jaun ergangen waren, die Landschaft im Genuß der Allmende beließ [1]).

Drittes Kapitel.

Die Allmendordnung der Landschaft Jaun bis Anfang des 18. Jahrhunderts.

Unter Allmend oder gemeiner Mark versteht man das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer und Brunnen, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben u. s. w. Nach älterem schweizerischen Sprachgebrauch wird unter Allmend, im Gegensatz zum Sondereigen und zum Erbe, der aus der alten Mark- Dorf- und Hofverfassung stammende, nicht aufgeteilte Rest der Gemeinmark verstanden, der sich heute entweder im Eigentum von aus den Rechtsnachfolgern der früheren Mark- Dorf- oder Hofgenossen bestehenden Bürger resp. Einwohnergemeinden oder sonstigen öffentlichen Korporationen befindet, so weit er ausschließlich oder doch vorzugsweise von den berechtigten Genossen genutzt und entweder gar nicht oder nur nebenbei zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen verwendet wird [2]).

Ueber die früheste Art und Weise der Allmendbenutzung in Jaun, ob die Ansäßigen Anteil an der gemeinen Mark nach bestimmten Regeln, wie das später der Fall ist, oder jeder nach seinem Bedürfnisse hatte, wissen wir nichts. Daß aber die Allmend in der ältesten wirtschaftlichen und sozialen Ordnung der Landschaft Jaun eine große Bedeutung hatte, ergibt sich schon aus dem Umfang derselben. Das Sondereigen scheint sich neben der Allmend in Jaun schon ziemlich früh entwickelt zu haben; denn die älteste Redaktion des Landrechts enthält, und zwar an erster Stelle, eine Bestimmung, welche sich auf Beilegung von Streitigkeiten

---

[1]) Ratserkanntnussenbücher, Bd. 27, fol. 279, (7. Mai 1636).

[2]) V. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausg. von G. Schmoller, II. Heft, 4, p. 1).

zwiſchen Benützern der Allmend in Bezug auf die gemeine Weidfahrt und andern in Jaun begüterten, ſeien es Einwohner oder Fremde, bezieht.

Dieſe Beſtimmung enthält zugleich die älteſte Verordnung über die Allmend und beſagt, daß, wenn ſich wegen der Abgrenzung der Allmend vom Sondereigen zwiſchen Landleuten von Jaun Streitigkeiten erheben, ſo ſollen zwei oder drei Landleute den Streit beilegen; iſt aber ein Fremder, in Jaun begüterter dabei beteiligt, ſo ſind fremde Schiedsrichter herbeizuziehen. Im Jahre 1510 wird vom Freiburger Rat den Landleuten von Jaun anheimgeſtellt, die Fremden, welche ſich mit Erlaubniß des Rates in Jaun niederlaſſen, an der Allmend teilnehmen zu laſſen oder nicht. Kurz darauf (1512) wurde vom Rat von Freiburg beſchloſſen, daß diejenigen in Jaun begüterten Fremden, welche auch zur Tragung der allgemeinen Koſten herangezogen werden, „mit bescheidenheit und zimlich“ an der Allmend teilnehmen können. Durch die neue Kodifizierung des Landrechts im Jahre 1560 wurden die früheren Beſtimmungen desſelben in Bezug auf die Allmend beſtätigt.

Im Jahre 1576 gelangte die Landſchaft Jaun, unter Vorlegung des Landbriefes an den Rat von Freiburg, mit der Bitte [1]), „das der Rat darinnen eine gütige verbessrung in dem artikel betreffend die bezügnuss und erwarung irer almenden wider die usslendigen, so güter in der landschaft Joun besitzend, thun lassen welte, und besonder nachlassen, das wan spän und stöss sich wurden zutragen zwischen der landschaft und sonderbaren personen, so wie als im land güter inhaben und an die almend stossend, von wegen der almend und gemeinen weidfart, ein erbarkeit der alten landlüten, die im land gesessen weren, darumb bezügen möge, uss der ursach das, wo es nit geschehe, nit wol möglich wer, ir alminen und gemeine weidfarten zu erhalten, so solliche nit durch die inwoner, so frumb, erlich, unverlümbdet lütt weren, nit möcht bezügt werden“, in anderen Worten, die Landſchaft verlangt, daß bei Streitigkeiten bezüglich der Allmend zwiſchen der

[1]) Landtrog Jaun: Urkunde vom 10. Mai 1576.

Landschaft und dort begüterter Fremden das Schiedsgericht aus Bewohnern der Landschaft bestellt werden solle. Der Rat schließt sich im wesentlich der Auffassung der Petenten an und entscheidet „sovil der artikel der zügnuss der almenden betrifft, das, wan ein sonderbarer, uss der landschaft Joun gesesser sich nit siner marchen benügt, sonders uff die gemeine alm gryfft, ein gemeine landschaft ine darumb fürnemen und die erbaristen alten, so umb die wüssen, daruf füren und die march absechen lassen möge. Und so die, ouch das gricht by iren eiden sechen mögen, das er überfaren sye, ine heissen hinder sich rucken, oder so ers nit gütlich tun welt, mit urteil und recht dahin wysen, und so derselbig nit kan erwysen mit gloubwürdigen zügen, das er kein übergriff der marchen gethan, sonder das sin stuck biss an das ort und march, so er ine zugeeignet gange, soll er vellig erkent werden. Und so er sich der urteil nit benügt, mag er dieselb für uns appelieren, alldann uns vorbehaltend, uns an die, so zu zügen durch die landschaft und den widersecher gestellt werden, der warheit zu erkundigen, und was billich und recht sin wirt, darüber zu sprechen. Damit aber sollich spänig sachen und marchen vermitten blyben, ist unser will, das genannt unser ersam landlütt von Joun verschaffen sollind, das ire alminen gegen den güttern, allerding nach billichkeit und nachsag der alten, so im land und anderswo sitzen, doch one betrug und vorteil allenthalben gemarchet werdind, wo sie nit gemarchet sind. Sunst lassen wir denselben artikel der landlüten zugnusshalb by sinem inhalt blyben."

Gemäß obigem Urteil des Rates lag die Befugniß, die erwähnten Streitigkeiten zu schlichten, bei der Landschaft in dem Sinne, daß das Landgericht herbeigezogen werden mußte und den Parteien das Rekursrecht an den Freiburger Rat zugesichert werde. Wir erfahren ferner, daß eine vollständige Abgrenzung der Allmend dem Sondereigen gegenüber im Jahre 1576 noch nicht vollständig durchgeführt war, was dann auch oft zu den erwähnten Streitigkeiten führte; eine solche sollte nun, laut Ratsbefehl, durchgeführt werden.

Eine schriftlich fixierte Allmendordnung kam erst im Jahre

1629 zu Stande; dieselbe wurde von der Landschaft Jaun am 17. April aufgestellt [1]:

Ordnungen wegen besatzung der almend in der vogty Jaun vor einer ganzen gemeind den 17. Aprellen 1629 abgangen:

Zum ersten, so ist von der ganzen gemeind mit mehrer hand angenommen und bestätiget worden, dass in einem jedem dritten theil einer jeden fürstatt für zwo khüe sommerte zwentzig wuchen lang im gemeinen khüeberg erfolgen solle, ehrbarlich und in anderen gemeinen bergen brüchlich, was er aber witer vech hat und winteren mag als die zwo khüe, mag er dasselbig in die gustialmend triben, jedoch nit mehr, als ein bruchross und noch für zwo khüe gustvech, hat er wyter vech, so im land gewintert worden, so muss er von anderen die weid empfachen und dingen.

Zum anderen welche nüt winteren mögen, sollen im gemeinen khüeberg für zwo khüe besetzen mögen, sofern dass es rindervech syend und im land gewintret worden, und nicht nach der liechtmäss in das land kouft worden sye, sonst gemeinlich mag man kein frömbd vech uff die almend tryben. Demnach diejenigen, so nit allein kein vech wintern mögend und ouch dieselbige ihre verordnete zwey rinderweid einem landmann zu verlychen nit find, derselbig mag zwo melchkhüe daruf tryben, wo er dieselbige bekommen mag, sye im land oder usserthalb.

Wofern aber derselbig syne zwey rinderweid weder besetzen noch im land verlychen mochte, dem gibt man uss dem landseckel sechs kronen, und mag derselbig in der gustvechalmend kein wyter ansprach haben. Wellicher aber im khüeberg syn weid verlicht, der soll im gustvechberg nüt besetzen mögen als das ross, wan ers hat und gewintret hat.

Belangend die wittfrouwen, sollend dieselbigen, wyll sie in allen anderen beschwärden nit so wyt als die männer verpflichtet, anstatt dass andere arme für zwo khüe besetzend,

---

[1]) Freib. Staatsarchiv: Titres de Bellegarde, n° 27; Landtrog Jaun: Urkunde von 1629 betreffend die Besetzung der Allmend.

nur für ein khüe tryben mögen, wan sie keine kinder haben. Wan sie aber kinder haben, mögen sie ouch wie andere arme lüt für zwo khüe uftriben, vorbehalten diejenigen wittwyber, so ouch vil winteren mögend, sollen dieselbigen gehalten werden wie andere obgemelte, das ist im khüeberg für zwo khüe, im rinderberg für zwo khüe und ein bruchross.

Demnach ist geordnet, dass ein jeder landmann nach dem er uftrybt und nutzget uff der allmend, von einem jeden rinderweid ein tagwan rüten, süberen und werken solle zu erhaltung der gemeinen allmend. Welliche aber demselben nit nachgan und gehorsamen wollte, der soll für dasselbig jar von jedem tag sechs batzen erlegen. Wan er aber diesem ab mehr nit nachkomen worden, der soll für dasselbig jar die nutzung siner weid verloren haben.

Betreffend die rieder, hat ein jeder landmann gwalt in gestrüpen und ungesüberten öden orten usszurüten und zu rieden. Dasselbig mag er nutzen vier jar lang, nachdem soll das ried zu der allmend gesüberet widerumb ussgeschlagen werden.

Zu mehrer barmherzigkeit, wan arme syend, so kein erdrich habend, mögend dieselbigen ein ehrbarlichen krutgar-garten und bünden nach irer gelegenheit uff der allmend uszunen und nutzen, so lang sie desselbigen mangelbar sind und nit für ir eigend.

Diese Allmendordnung wurde dem Rate von Freiburg vorgelegt, welche dieselbe am 15. März 1635 unter dem Vorbehalt bestätigte [1]), daß, wenn die Armen von Jaun davon nicht befriedigt wären und dagegen etwas einwenden wollten, sie ihre Beschwerde innerhalb einer bestimmten Frist vorbringen sollen; nach Ablauf dieser Frist trete die Ordnung in Kraft.

Im Jahre 1576 hatte der Rat von Freiburg, zur Vermeidung von Zwist und Streitigkeiten in Bezug auf die Benützung der Allmend, den Befehl gegeben, die Marchung der Allmend, wo das noch nicht geschehen sei, einzuführen. Diesem Befehl wurde nicht Folge geleistet, denn im Jahre 1637 teilt der Landvogt

---

[1]) Landtrog von Jaun: Urkunde vom 15. März 1635.

dem Freiburger Rat mit [1]), daß sich die Landleute von Jaun weigern, die Zinsgüter in Schläg, Weiden und Allmend zu bringen und mit guten Marchsteinen unterscheiden zu lassen. Nach Anhörung der Gemeinde entscheidet der Rat, daß Jaun sich nicht weigern solle, das zu thun, was zur Erhaltung des Rechtes und zur Vermeidung von Streitigkeiten dienen kann und verordnet, daß von zwanzig zu zwanzig Schritt ein Marchstein zu setzen sei. Die Gemeinde wendet dagegen ein, daß die Ausführung dieses obrigkeitlichen Befehls mit allzugroßen Kosten verbunden sei und bittet den Rat, die Gemeinde damit zu verschonen, um ihr nicht große Ausgaben zu verursachen. Der Rat änderte darauf seine Verordnung dahin ab, daß die Steine nur von fünfzig zu fünfzig Schritt gesetzt werden sollen [2]).

Im Jahre 1643 gelangte die Landschaft Jaun wieder in Sachen der Allmend an den Rat [3]). Sie beriefen sich auf die Allmendordnung vom Jahre 1629, welche 1635 genehmigt worden sei und auch jedem als Richtschnur diene; „es syend aber etliche, die understandend darwider zu handlen, sowol wybs- als manspersonen, die nit husshäblich sind, dannoch weiden uff gemelten almenden andern hinlychend, wie ouch andere die nur etwas zytt, etliche wol gar nit im land wohnend, denne wo zwen brüder mit einander in einer husshaltung sitzend, ouch wo ein mutter mit ihren kindern husshaltet, das nur ein husshaltung ist, die wollend dopplet die allmend laden. So aber wider den inhalt bestätigter obberürter ordnungen directe sye und streite, dardurch wurdend die husshäbliche landlüt höchlich beschwärt und vervortheilt werden, desswegen sie uns umb abschaffung sollicher missbrüchen undertänigest gebeten. Zum anderen ihnen ouch gnädig und väterlich verhilflich zu syn, dass ihre nachburen, so nit landlüt zu Joun sind, von dem holtzhouw abgehalten werdend, den sie in ihren gemeinen höltzern und wäldern, ohn ihr vorwüssen und bewilligung, sowohl in fellung buw- als brenholtzes fürnemend und also ihnen grossen schaden zufügend.“

---

[1]) Ratserkanntnussenbücher, Bd. 27, fol. 340 a.

[2]) Titres de Bellegarde, n° 29 (1. Oktober 1637).

[3]) Ratserkanntnussenbücher, Bd. 28, fol. 276—78.

Diese Eingabe der Landschaft Jaun erfolgte am 6. Februar 1643. Der Rat beauftragte eine Kommission, die Eingabe zu prüfen und darüber zu referiren. Auf Grund des eingelaufenen Gutachtens fällte der Rat, am 29. Mai 1643, in der Angelegenheit folgendes Urteil [1]):

„Erstlich betreffend die almend usstrybung oder ladung derselben, solle es gäntzlichen by berürten bestätigten ordnungen des 1635 jahrs verblyben und dergestalt syn bewantnuss haben, und andrist nit gebrucht werdend. Und welcher oder welche darwider handlen, und über den inhalt diser ordnungen die allmenden beladen wurde, der oder die sollend und werdend durch unsern amptsmann per stück, so zu vihl geladen wäre worden, umb dryssig pfund bussfellig syn. Zum anderen umb die holtzfellung in den gemeinen wälderen diser landschaft, derjenigen, die darzu kein recht habend, solle ein jeder per stück um zechen pfund bussfellig syn, halb durch unsern amptsman und halb durch die landschaft zu bezüchen, die möge dannoch das gefelt stuck an sich bringen und behalten, wo es noch in der landschaft zu finden. In alleweg soll sowol unser burger und ander, so hinder Jaun was bergen besitzend, ir alt und hargebracht recht, so sie haben möchtend, vorbehalten syn."

Mit diesem Entscheid, welcher eine Bestätigung der früheren Allmendordnung enthält, war letztere bis Anfang des 18. Jahrhunderts festgesetzt. Wiederum waren es Mißstände in der Benutzung der Allmend, welche am 9. März 1700 die Vogtei Jaun vor den Rat in Freiburg führte. Die Landleute beklagten sich [2]), daß durch die zahlreichen Teilungen der Haushaltungen, die Besatzungen auf der Allmend sehr vermehrt werden, weil die ledigen Manns- und Weibspersonen doppelten Anteil an der Allmend haben wollen, wodurch die Haushaltungen auf dem gemeinen Kuhberg für zwanzig Wochen Weide gar zu kurz kommen. Da dieser Punkt in der Allmendordnung nicht genügend erörtert sei, so bittet das Landgericht und die Landsgemeinde den Rat, über diesen Punkt der Billigkeit nach zu entscheiden. Die Peten-

[1]) Landtrog Jaun: Urkunde vom 29. Mai 1643.
[2]) Landtrog Jaun: Urkunde vom 9. März 1700.

ten machen geltend, daß ledige Personen, welche zusammenwohnen, nicht die Unkosten in der Haushaltung haben, wie die Familien, welche mit Kindern gesegnet sind. Dazu kommt, daß die ledigen Weibspersonen nicht dieselben Lasten, Waffen- und Frohndienst u. s. w. zu tragen haben, wie die Männer, ja sogar dazu untauglich sind. Deshalb erachten die Petenten, daß Rechte und Pflichten ungleich verteilt seien und bitten den Rat, die vorgetragene Angelegenheit zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

Der Rat übergab des Gesuch einer Kommission mit der Weisung, dasselbe gründlich zu untersuchen und darüber zu referiren. Am 10. März 1700 erfolgte in der Angelegenheit das Urteil, und der Rat erließ darüber folgendes Reglement [1]):

Wir Schultheiss und Rat der Statt Fryburg thuend kund hiemit männiglichen, das vor uns den 9. Mertzen 1700 jahrs erschinen seind die ehrsamme unsere insonders getrüwe liebe underthanen, verordnete im namen eines ehrsammen gerichts und fromme landgemein, der vogty und landtschaft Jaun, welche durch ihren lieben sekelmeister Jacob Bucquet in gegenwart und bystands der ehrsammen Martin Boschon statthaltern daselbsten, undt des landschrybers Michel Mosers underthänig representiert, wie zwar hievor den 17. Aprilis 1629 ein ordnung und reglement wegen beladung der almenden in der vogty Jaun angesehen und hochoberkeitlich bestättiget worden, den 15. Mertzen 1635 signiert Hans Peter Odet, wie auch noch nachwerths den 29. May 1643, signiert Georg Peter von Montenach, wie mit mehreren in denselben zu sehen, angesehen worden, und aber seithäro etwelche incidenten eingefallen, welche in selbigen obgemeldten ansehen nit zu finden, als benamblichen wegen vilfältigen vertheilungen der hushaltungen, durch welche die beladung der almenden sehr vermehret und vergröseret worden, indemme die leedige mans- und wybspersonen äbensowohl dopplet zu laden begehren, als diejenige, welche in grossen hushaltungen stehen, gestalten uff dem gemeinen khüeberg, so für 20 wochen lang mit der grassung nit bestohen können,

[1]) Ratserkanntnussenbücher, Bd. 30, fol. 354 ff.

die ledige wybspersonen sonderlich, welche weder zug, noch wacht, auch im fahl der noth zu den wöhren und waffen untüchtig, auch in ernüwrung und süberung der almenden, erhaltung stäg und weg, wie gleichfals die landstrassen und offentlichen dienstbarkheiten nit so vil beschwärt, wie andere, wie solches alles der länge nach uns vorkomen. Als habend wir unsere algeliebte miträth zur hinlegung diser beschwerden geordnet, benamblichen die wohledle H. Zügmeister Hans Peter von Boccard, Herr zuo Grangettes, H. Frantz Niclaus Von der Weidt sambt H. Josten Jgnatium Progin, jetzigen landvogten zu Jaun, auch nachwerts ihre befinden darüber aufzusetzen, welche sich heit dem 10. Martii 1700 zusammengethan, und gesprochen, das in bestätigung vorgehenden ordnungen und ansehen, es denselben in allem nachgelebt werden solle von den inwohneren daselbsten der herschafft Jaun :

Und ersten sollen die ledige töchter nur für ein khue der almend und begrasung geniessen, so aber zwey oder mehr ledige töchter zusammen wärend, sollen sie für zwo khüe auf dem almend tryben mögen.

Wan aber ein landsäss, jahr und tag aus dem land verbleibt, als welcher weder zug, noch wacht, noch andere offentliche dienst im land leistet, der soll nichts uff der almend für das jahr, so er ausbleibet, trüben mögen.

Diejenige landsässen aber, welche nur ein monat im land bleiben, nachwerths die übrige zeit des jahrs uss dem land bliben, sollen nur für ein khue laden mögen.

Diejenige aber, so drey oder vier monaten im land, die übrige zeit aber des jahrs uss dem land bliben, dieselbe werden auch für zwo khüe laden mögen, jedoch in dem verstand, das sie ihr antheil der gemeinen beschwerden helfen abstatten.

Und so jemand, reich oder arm, etwas wider disses wohlmeinliches ansähen, so offentlichen zu eines jedessen wüssen zu verlesen, und kund zu thun sein soll, sich beschwärd halten, auch etwas erhebliches darwider einzureden hätte, hat er termin bis acht tag nach ostern, solche seine

beschwärden uns zu hinderbringen, wo aber bis dan kheiner derselben landschaft demselben ansehen sich zu widersetzen hätte, soll obgedachts ansehen seinen bestand haben, und als ein zusatz denen hievorigen reglementen und ordnungen beygefüegt und zugesetzt werden, kraft haben wie andere articlen, so im vorigen ansehen begriffen, darbey es sein bewandnus haben wurde, so lang es uns gefällig, dessen zu mehrer bekräftigung habend wir dissen zusatz mit unserem secret insigel bekräftigen lassen. Actum den 10. Mertzen disses abermahlen jahrs 1700.

Dieses Reglement ist als ein Zusatz zur früheren Allmendordnung zu betrachten und regelt die angezogene Frage dahin, daß eine ledige Tochter eine Kuh, zwei oder mehr ledige Töchter zwei Kühe auf die Allmend zu treiben berechtigt sind. Wenn ein Einwohner von Jaun ein Jahr außerhalb der Landschaft zubringt und während dieser Zeit die allgemeinen Lasten nicht trägt, hat er für diese Zeit keinen Anteil an der Allmend. Wer nur ein Monat im Land bleibt und die übrige Zeit außerhalb der Landschaft zubringt, kann nur eine Kuh auf die Allmend treiben; diejenigen, welche im Jahr drei oder vier Monate in der Landschaft zubringen, können zwei Kühe auf die Allmend treiben, vorausgesetzt, daß sie die allgemeinen Lasten tragen helfen.

Daß diese Allmendordnung nicht eine dauernde Lösung der für die Landschaft Jaun so wichtigen wirtschaftlichen Frage herbeiführen konnte, werden wir im folgenden Kapitel ersehen.

Viertes Kapitel.

Das Landrecht und die Allmendordnung von Jaun im 18. Jahrhundert

Nach der definitiven Fassung des Landrechts und der Gerichtsordnung in den Jahren 1560 und 1576, war die Entwicklung des Landrechts für länger als ein Jahrhundert, bis Anfang des 18. Jahrhunderts, abgeschlossen. Erwähnen wollen wir nur noch, daß in der Zwischenzeit die Landschaft Jaun das Marktrecht